B 1 Lösungsvorschlag

Art. 19 Versammlungsfreiheit

[1] Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

[2] Jede Person hat *insbesondere* das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben

Konnektor

B 2 Lösungsvorschlag

[1] Ein Produkt gilt als wirtschaftlich, wenn seine Herstellungskosten höchstens 90 Prozent des voraussichtlichen Verkaufspreises ausmachen.

[2] Produkte, deren voraussichtlicher Verkaufspreis nicht bestimmbar ist, gelten [nicht] als wirtschaftlich.

B 3 Lösungsvorschläge

Art. 12 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Dezember 2004 in Kraft.

[2] Artikel 4 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 12 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Artikel 4 am 1. Dezember 2004 in Kraft.

[2] Artikel 4 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 12 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

[2] Artikel 4 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

B 4 Lösungsvorschlag

Art. 118 Herkunft der Versuchstiere

[1] Tiere, die für Tierversuche bestimmt sind, müssen aus einer bewilligten Versuchstierhaltung oder einer gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltung stammen.

[2] Haustiere dürfen in Tierversuchen eingesetzt werden, auch wenn sie nicht aus bewilligten Versuchstierhaltungen oder gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltungen stammen. Ausgenommen sind Hunde, Katzen und Kaninchen.

B 5 Lösungsvorschlag

Art. 1 Stellung

[1] Das Bundesgericht ist die oberste Recht sprechende Behörde des Bundes.

[2] Es übt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts aus.

Art. 2 Zusammensetzung

[1] Das Bundesgericht besteht aus 35–45 ordentlichen Bundesrichtern und Bundesrichterinnen.

[2] Es besteht ausserdem aus nebenamtlichen Bundesrichtern und Bundesrichterinnen; deren Zahl beträgt höchstens zwei Drittel der Zahl der ordentlichen Richter und Richterinnen.

[3] Die Bundesversammlung legt die Zahl der Richter und Richterinnen in einer Verordnung fest.

B 6 Lösungsvorschlag

Art. 6 Unvereinbarkeit

[1] Die Richter und Richterinnen dürfen nicht:

a. der Bundesversammlung oder dem Bundesrat angehören oder in einem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen;

b. eine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, oder berufsmässig Dritte vor dem Bundesgericht vertreten;

c. eine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben oder Titel oder Orden ausländischer Behörden annehmen.

[2] Die ordentlichen Richter und Richterinnen dürfen zudem nicht:

a. ein Amt eines Kantons bekleiden oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben;

b. als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

B 7 Lösungsvorschlag

Art. 10 Recht auf Leben

[1] Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

[2] Die Todesstrafe ist verboten.

Art. 11 Recht auf persönliche Freiheit

[1] Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

[2] Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

B 8 Lösungsvorschlag

Art. 71 Beratungsgegenstände

[1] Beratungsgegenstände der Bundesversammlung sind:

a. Entwürfe ihrer Kommissionen oder des Bundesrates zu Erlassen;

b. parlamentarische Initiativen und Vorstösse ihrer Mitglieder, Fraktionen und Kommissionen sowie Standesinitiativen;

c. Berichte ihrer Kommissionen oder des Bundesrates;

d. Vorschläge für Wahlen und für die Bestätigung von Wahlen;

e. Anträge ihrer Mitglieder, Fraktionen, Kommissionen oder des Bundesrates zum Verfahren;

f. Erklärungen der Räte oder des Bundesrates;

g. Petitionen und Eingaben;

h. Beschwerden, Gesuche und Einsprachen.

[2] Die Geschäftsreglemente können weitere Beratungsgegenstände vorsehen.

B 9 Lösungsvorschlag

B. Organisation

I. Vereinsversammlung

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 64

[1] Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

[2] Sie beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

[3] Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

[4] Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

2. Einberufung

Art. 65

[1] Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

[2] Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

B 10 Lösungsvorschlag

Art. 83 Festivalpunkte

[1] Für den mit der Teilnahme an einem internationalen Festival oder an einem Wettbewerb um einen internationalen Preis verbundenen künstlerischen Erfolg eines Films werden Festivalpunkte gutgeschrieben.

[2] Die Festivalpunkte sind wie folgt abgestuft:

a. 20 000 Punkte für Teilnahmen in den wichtigsten Sektionen erstrangiger internationaler Festivals oder in vergleichbaren Wettbewerben um die wichtigsten internationalen Preise.

b. 10 000 Punkte für Teilnahmen in Nebensektionen erstrangiger internationaler Festivals oder in den wichtigsten Sektionen herausragender internationaler Festivals;

c. 5000 Punkte für Teilnahmen in Nebensektionen herausragender internationaler Festivals oder in den wichtigsten Sektionen wichtiger internationaler Festivals.

[3] Die Punktzahl für den Gewinn eines Preises beträgt das Doppelte der Punktzahl der Teilnahme.

[4] Das BAK veröffentlicht jährlich eine Liste, die für die Sektionen der Festivals und Wettbewerbe angibt, zu welcher der Kategorien nach Absatz 2 sie aufgrund ihrer internationalen Bedeutung gehören.

B 11 Lösungsvorschlag

Art. 53 Subsidiarität

[1] Die Schutztätigkeit des Bundes kommt erst dann zum Tragen, wenn eine natürliche oder eine juristische Person aus eigener Kraft oder mithilfe von Dritten die Mittel zur Selbsthilfe ausgeschöpft hat.

[2] Die natürliche oder juristische Person muss zuvor alle Handlungen vornehmen, die von ihr im Sinne der Eigenverantwortung zu erwarten sind, um eine Notlage selber organisatorisch und finanziell zu überwinden. Die im Empfangsstaat zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen sind soweit zumutbar in Anspruch zu nehmen.

[3] Natürliche und juristische Personen haben Massnahmen zu treffen, um Notlagen vorzubeugen, insbesondere indem sie die nationale Gesetzgebung des Empfangsstaates und die Empfehlungen des Bundes beachten und für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

[4] Schweizer Staatsangehörige können ihre Auslandaufenthalte registrieren. Das EDA stellt die elektronische Datenbank zur Verfügung.

B 12 Lösungsvorschlag

Art. 36 Einschränkung von Grundrechten

[1] Einschränkungen von Grundrechten müssen:

a. eine gesetzliche Grundlage haben;

b. durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein; und

c. verhältnismässig sein.

[2] Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbar und nicht anders abwendbarer Gefahr.

[3] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

B 13 Lösungsvorschlag

Art. 19 Nacht- und Sonntagsarbeit

[1] Bei angeordneter Nacht- und Sonntagsarbeit wird die Arbeitszeit durch Freizeit ausgeglichen; sie wird dabei mit dem Faktor 1,25 multipliziert.

[2] Als Nachtarbeit gilt die zwischen 22 und 6 Uhr geleistete Arbeit.